



Gemeinderatsklub
Villach
Rathausplatz 1, 9500 Villach
Tel: 0 42 42 / 205 1011
Fax: 0 42 42 / 205 1098
spoeklub@villach.at

29.04.2016
B

16/2016

Dringlichkeit ja

ÖVP / FPÖ / SPÖ
in der
Mehrheit

Dringlichkeitsantrag

gemäß § 42 Villacher Stadtrecht

Der Gemeinderat der Stadt Villach möge nachstehende Resolution diskutieren und beschließen:

Resolution

gerichtet an

die österreichische Bundesregierung

„Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Vereine“

Vereine sind eine zentrale Säule der österreichischen Gesellschaft. Alleine in Kärnten sind rund 100.000 Menschen in 9.298 Vereinen, davon 719 in Villach (Stand: 26.05.2016) engagiert und bilden somit das Rückgrad des gesellschaftlichen Lebens. Die Politik muss dafür sorgen, dass sie von bürokratischen Hürden befreit werden.

Die Vereine arbeiten oft Hand in Hand mit der lokalen Gastronomie. Deshalb sind Vereine für alle ein Gewinn, auch für die Wirtschaft!

Die willkürliche Anzeigenflut durch Vertreter der Wirtschaft und der Versuch, Vereine und deren ehrenamtliche Mitarbeiter zu kriminalisieren, müssen gestoppt werden. Unsere Vereine leisten einen wertvollen Beitrag und müssen geschützt werden, um den Weiterbestand des Vereinslebens in Kärnten dauerhaft abzusichern. Dafür fordern wir verbesserte gesetzliche Rahmenbedingungen für Vereine:

Befreiung von der Steuerpflicht (USt und Köst) für kleine Vereine

Es gibt kleine, mittelgroße und große Vereine.

Der Verein darf nur zur Erreichung eines ideellen, somit nicht vorrangig auf Erwirtschaftung von Gewinnen gerichteten Zweckes gegründet werden.

Derzeit werden Vereine Unternehmen, die auf Gewinn gerichtet sind, gleichgestellt. Auch wenn Vereine teilweise unternehmerisch tätig sind, dann nur, um den Verein am Leben zu erhalten. Die öffentlichen Gelder bleiben immer mehr aus. Vereine sind gezwungen sich wirtschaftlich zu betätigen.

Vereine finanzieren sich aufgrund von Beitragszahlungen, Spenden- und Sponsorengeldern, öffentlichen Zuwendungen und durch die Gewinne aus wirtschaftl. Tätigkeiten. Häufig sind die wesentlichen Geldgeber der Vereine nicht die Nutznießer der von den Vereinen erstellten Dienstleistungen. Im Unterschied zu Unternehmen können Vereine den Umfang ihrer Dienstleistungserstellung nicht nach dem Bedarf, sondern ausschließlich nach der Höhe ihrer finanziellen Ressourcen richten.

Das VereinsG ist daher ausreichend. Eine weitere Untergliederung der Vereine, wie in den Vereinsrichtlinien (unentbehrlich, entbehrlich und begünstigungsschädlich) soll nicht mehr erfolgen.

Daher ist nicht das Unternehmensgesetzbuch (UGB) und die Vereinsrichtlinien (VereinsRL) heranzuziehen, sondern ausschließlich das VereinsG.

Belegerteilungs - und Registrierkassenpflicht erst für mittelgroße Vereine

Basierend auf obiger Forderung soll es auch keine Registrierkassenverpflichtung und Belegerteilungspflicht für Vereine geben. Der Verein muss die in den Statuten angeführten ideellen Zwecke auch tatsächlich verfolgen.

Keine Unterteilung in kleines oder großes Vereinsfest

In der Forderung nach Steuerfreiheit für kleine Vereine sind auch die Vereinsfeste (egal ob kleines oder großes) inkludiert. Ausschlaggebend ist die Definition „kleiner Verein“ § 21 Vereinsgesetz.

Haftungsprivileg auch für freiwillige Helfer

§ 24 Abs. 1 Vereinsgesetz regelt, dass Organwalter und Rechnungsprüfer, die unentgeltlich für einen Verein tätig sind, für aus dieser Tätigkeit entstandene Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften.

Vereinsmitglieder, die nicht leitende oder kontrollierende Funktion haben, kommen nicht in den Genuss dieses Haftungsprivilegs. Wenn solche Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein arbeiten, unterliegen sie auch nicht der Haftungsbeschränkung nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz. Dies führt dazu, dass freiwillig unentgeltlich arbeitende, nicht leitende, Vereinsfunktionäre für Schäden, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit verursachen,

schon bei leichter Fahrlässigkeit haften müssen, während bezahlte Dienstnehmer, die gleichartige Funktionen im Verein ausüben, nur bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit haften müssen. Es sind also die unentgeltlich arbeitenden freiwilligen Helfer rechtlich schlechter gestellt als entgeltlich arbeitende Dienstnehmer.

Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte stellen den

Antrag

1. diesem Antrag die Dringlichkeit im Sinne des § 42 des Villacher Stadtrechtes zuzuerkennen.
2. diese Resolution zu beschließen.

~~Ho~~ ~~St~~ ~~S. Altmann~~
dal
Raut
20.10.2000
Gruat
A. Luch
Garda Sordiana
P. G.